

Lieferantenkodex

Transparente Verhaltensregeln, die
Vertrauen und Sicherheit schaffen.



Inhalt

3	Vorwort
4	Unser Leitbild
4	Vision
4	Mission
4	Grundsätze
5	Geschäftsbeziehung
5	Fairer Wettbewerb
5	Korruptionsbekämpfung
6	Interessenkonflikt
6	Datenschutz
6	Geistiges Eigentum
6	Menschenrechte und Arbeitsbedingungen
6	Achtung der Menschenrechte
7	Diskriminierungsverbot
7	Faire Arbeitsbedingungen
7	Kinder- und Zwangsarbeit
7	Vergütung
8	Vereinigungsfreiheit
8	Umweltschutz
8	Umwelt- und Klimaschutz
8	Boden- und Gewässerschutz
9	Umgang mit Luftemissionen
9	Entsorgung von Abfällen
9	Biodiversität
9	Energieverbrauch
10	Verstöße gegen den Lieferantenkodex
11	Zustimmung zum Lieferantenkodex

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei der Unternehmensbezeichnung ausschließlich von ERFURT gesprochen. Dieser Verhaltenskodex gilt jedoch sowohl für die ERFURT & SOHN KG wie auch für die german paper solutions GmbH & Co. KG.

Vorwort

1827 legte Friedrich Erfurt mit der Gründung der Papiermühle in Wuppertal den Grundstein für eine Erfolgsgeschichte. Fast zwei Jahrhunderte erfolgreichen Handelns zeigen, dass strategisch die richtigen Entscheidungen getroffen wurden. Diese Erfolgsgeschichte in der komplexen Gegenwart und herausfordernden Zukunft fortzuschreiben, ist Ziel unserer Unternehmensstrategie. „Wände zum Wohlfühlen“ ist und bleibt der Kernbestandteil unserer Vision.

In unserer Mission beschreiben wir, wie wir das Ziel erreichen werden. Dabei liegt der Fokus auf unseren wohngesunden Produkten für Wand und Decke und das wachsende Geschäft mit Spezialpapieren. Nachhaltiges Handeln und die Verantwortung für unsere Mitarbeitenden, Gesellschaft und Umwelt prägen seit jeher unsere Unternehmenskultur. Auch heute stehen diese Werte für die Marke ERFURT.

Gemeinsam mit unserem Team sorgen wir täglich für die Schaffung wohngesunder Räume durch ökologisch wertvolle Produkte. Mit dieser Vereinbarung fordern wir von unseren Lieferanten, uns bei der täglichen Umsetzung unserer Grundsätze, unserer Mission und Vision tatkräftig zu unterstützen. Die erforderlichen Pflichten und Rahmenbedingungen einer privilegierten Partnerschaft mit ERFURT haben wir in diesem Dokument zusammengefasst und sie sind Grundlage einer jeden Geschäftsbeziehung.



Unser Leitbild

Unser Leitbild beschreibt, welche Werte wir teilen und wie wir zusammenarbeiten – heute und in Zukunft.

Wir haben uns bei ERFURT zum Ziel gesetzt, in Verantwortung für die ökologischen Ressourcen innovative Produkte und Lösungen mit hohem praktischem Nutzen für und mit unseren Kunden zu entwickeln und zu vermarkten. Damit schaffen wir die Basis für nachhaltiges Wirtschaften und erhalten ERFURT als Familienunternehmen für die nächsten Generationen.

Vision

Wir schaffen nachhaltig(e) Wände zum Wohlfühlen.

Mission

Wir bieten als nachhaltiges Familienunternehmen wohngesunde Markenprodukte und Serviceleistungen zum Bauen & Wohnen und sind Hersteller für innovative Spezialpapiere.

Grundsätze

Wir leben die Tradition eines unabhängigen Familienunternehmens seit 1827

Wir stellen unseren Kunden in den Mittelpunkt der Aktivitäten

Wir sind erfolgreich durch unser motiviertes und qualifiziertes Team

Wir denken und handeln unternehmerisch

Wir wirtschaften nachhaltig und gesellschaftlich verantwortlich

Wir sind führend in Qualität und Marke

Wir arbeiten vertrauensvoll und fair mit leistungsfähigen Partnern

Wir sichern die Stabilität unseres Familienunternehmens auch durch gezielte Akquisitionen und Beteiligungen

Geschäftsbeziehung

ERFURT erwartet von seinen Lieferanten und deren Geschäftspartnern, dass die zehn Prinzipien des UN Global Compact eingehalten werden und die Verbote aus § 2 des Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetzes (LkSG) nicht gebrochen werden. Bei Verstößen des Lieferanten oder einer der Geschäftspartner, müssen unmittelbar Abhilfemaßnahmen gemäß § 7 (LkSG) eingeleitet werden.

Zertifizierungen wie zum Beispiel FSC/PEFC werden gewünscht, jedoch nicht vorausgesetzt, solange entsprechende Anforderungen der Zertifizierungen nachgewiesen werden können.

Fairer Wettbewerb

Der Lieferant achtet den fairen Wettbewerb unter Einhaltung der kartellrechtlichen Gesetze und lehnt einseitiges Verhalten, wodurch Wettbewerber und Kunden benachteiligt werden, strikt ab. Folgende Vereinbarungen werden seitens des Lieferanten und seiner Geschäftspartner nicht praktiziert:

- Preisabsprachen
- Aufteilung von Märkten
- Absprachen über Kundenzuteilung
- Absprachen über Produktionsbegrenzungen
- Vertriebsvereinbarungen zwischen Herstellern und Wiederverkäufern, bei denen z. B. der Verbraucherpreis vom Hersteller vorgegeben wird

Korruptionsbekämpfung

Sämtliche Handlungen wie Korruption, Bestechung, Erpressung und Unterschlagung werden vom Lieferanten nicht praktiziert. Zuwendungen, wie Geschenke oder Einladungen, sind nur zulässig, wenn sie nicht die Absicht verfolgen, die Geschäftsbeziehung zu beeinflussen und die Unabhängigkeit des Geschäftspartners zu gefährden.

Für den Fall, dass in rechtlich zulässigem Ausmaß geschäftliche Aufmerksamkeiten ausgetauscht werden sollen, sind diese transparent zu erfassen und zu kommunizieren. Geldzahlungen werden wertunabhängig abgelehnt und von uns als Bestechungsversuch gewertet. Die aufgeführten Regeln bewahrt der Lieferant während der gesamten Lieferkette und in allen Ländern, in denen er als Unternehmen auftritt.

Grundlage dafür ist das Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, welches von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) in Paris am 17. Dezember 1997 abgeschlossen wurde.

Interessenkonflikt

Ein Vertreter des Lieferanten darf innerhalb einer Geschäftsbeziehung keine persönlichen Interessen verfolgen und die Beziehung dahingehend nicht beeinflussen. Der Lieferant wird solche Interessenskonflikte, in der die eigenen Mitarbeitenden und die von ERFURT involviert sind, freiwillig melden.

Datenschutz

Der Lieferant hält nationale und internationale Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten ein und gibt diese nicht ohne Zustimmung von uns an Dritte weiter. Es werden angemessene und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, um die vorhandenen Daten vor unberechtigtem Zugriff, unbefugter Verwendung, Missbrauch oder Verlust zu schützen.

Geistiges Eigentum

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

Menschenrechte und Arbeitsbedingungen

ERFURT erwartet von seinen Lieferanten und deren Geschäftspartnern, dass der ETI Base Code der Ethical Trading Initiative eingehalten wird. Bei Verstößen des Lieferanten oder einer der Geschäftspartner müssen unmittelbar Abhilfemaßnahmen gemäß § 7 (LkSG) eingeleitet werden.

Bei Bedarf wird sich ERFURT vorbehalten, Sozialaudit-Daten bei seinen Lieferanten abzufragen.

Achtung der Menschenrechte

Der Lieferant achtet die Würde und die persönlichen Rechte der eigenen Mitarbeitenden sowie aller Akteure, mit denen durch Aktivitäten, Geschäftsbeziehungen oder Produkte eine Verbindung besteht.

Sobald der Lieferant Kenntnis einer Menschenrechtsverletzung innerhalb seiner Organisation, der Lieferkette, einem Kunden oder anderer Art Geschäftspartner erlangt, wird dies unverzüglich ERFURT gemeldet und unterbunden.

Dazu gehören z. B. physische oder psychische Gewalt, Diskriminierung jeglicher Art, sexuelle Belästigung, Mobbing und Unterbindung der Meinungs- und Religionsfreiheit.

Diskriminierungsverbot

Der Lieferant duldet keine Diskriminierung oder Mobbing z. B. aufgrund des Geschlechts, der familiären Situation, der ethischen oder nationalen Herkunft, der sexuellen Orientierung, der Religion, der politischen Überzeugung, des Alters, einer Behinderung oder der Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder Arbeitnehmerorganisation.

Faire Arbeitsbedingungen

Der Lieferant hält die Arbeitsnormen hinsichtlich der höchstzulässigen Arbeitszeit gemäß der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) ein. Die Grundrechte der Arbeitnehmenden auf eine Begrenzung der Höchstarbeitszeit und auf die täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten werden gewahrt.

Der Lieferant muss sich zur Wahrung der Sicherheit und Gesundheit seiner Mitarbeitenden verpflichten und sicherstellen, dass die Mitarbeitenden ausreichend geschult werden, bevor sie Arbeiten ausführen. Bei Erfordernis wird den Mitarbeitenden persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen ermöglicht.

Kinder- und Zwangsarbeit

Der Lieferant darf keine Kinder beschäftigen. Das Mindestalter für eine Beschäftigung ist das gesetzliche Mindestalter im jeweiligen Land bzw. das Alter bei Abschluss der gesetzlichen Schulpflicht im betreffenden Land, mindestens jedoch 15 Jahre gemäß der ILO (Internationale Arbeitsorganisation). Zwangsarbeit jeglicher Art und Menschenhandel werden unter keinen Umständen toleriert.

Es ist sicherzustellen, dass unter keinen Umständen wissentlich Geschäfte mit Kunden, Lieferanten und sonstigen Geschäftspartnern getätigt werden, die gegen diese Richtlinien verstoßen.

Vergütung

Der Lieferant hält die gesetzlichen Bestimmungen im betroffenen Land zur Vergütung ein und entlohnt geringstenfalls nach dem geltenden Mindestlohn. Den Mitarbeitenden werden regelmäßig schriftliche Informationen zur Zusammensetzung des Entgelts zur Verfügung gestellt. Lohnabzüge als Strafmaßnahme sind nicht zulässig und werden vom Lieferanten nicht praktiziert.

Vereinigungsfreiheit

Der Lieferant hat das Recht der Arbeitnehmer, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten, und Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken, zu respektieren. In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sind alternative Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der Arbeitnehmer zum Zweck von Kollektivverhandlungen einzuräumen.

Arbeitnehmervertreter sind vor Diskriminierung zu schützen. Arbeitnehmer dürfen nicht aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer solchen Organisation diskriminiert werden. Arbeitnehmervertretern ist freier Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Kollegen zu gewähren, um sicherzustellen, dass sie ihre Rechte in gesetzmäßiger und friedlicher Weise wahrnehmen können.

Umweltschutz

Umwelt- und Klimaschutz

Der Lieferant geht verantwortungsvoll mit natürlichen Ressourcen um und hält alle Bestimmungen und Gesetze im betroffenen Land bezüglich des Umweltschutzes ein. Darüber hinaus wirkt er möglichen Umweltschäden, die aufgrund seiner unternehmerischen Tätigkeit entstehen können, entgegen.

Umweltschädliche Produkte, Materialien und Rohstoffe werden vom Lieferanten hinsichtlich Weiterverarbeitung, Handhabung, Lagerung und Deklaration kritisch betrachtet und, falls möglich und wirtschaftlich vertretbar, substituiert.

Boden- und Gewässerschutz

Der Lieferant vermeidet unnötige Bodenversiegelungen, um den Lebensraum von Flora und Fauna zu erhalten und keine Schadstoffe beim Abbau freizusetzen, z. B. gespeichertes Kohlenstoffdioxid.

Die Produktionsanlagen der Lieferanten erfüllen die Wasserqualitätsvorschriften oder -richtlinien (d. h., Genehmigungen, interne Richtlinien oder bewährte Praktiken der Industrie). Lokale und produktrelevante Wasser- und Bodenprobleme werden am Produktionsstandort des Lieferanten charakterisiert. Ergebnisse z. B. von Wasseraudits oder Gutachten können bei Bedarf als Beleg angefordert werden. Bei einer erforderlichen Versiegelung holt der Lieferant alle benötigten Genehmigungen bei der zuständigen Behörde ein. Der Lieferant hält die Regelungen zum Gewässerschutz ein, indem keine illegale Entsorgung von nicht zulässigen Stoffen den Gewässern zugeführt werden.

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

Umgang mit Luftemissionen

Der Lieferant überwacht regelmäßig alle aus den Betriebsabläufen freigesetzten Luft-, Lärm- und Treibhausgasemissionen. Ebenfalls werden die Abgasreinigungssysteme regelmäßig überwacht und wirtschaftliche Lösungen gesucht, um schädliche Emissionen zu minimieren.

Eine Erstellung einer CO₂-Bilanzierung durch den Lieferanten wird begrüßt.

Entsorgung von Abfällen

Der Lieferant hält sich an die Maßnahmen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen. Dazu werden alle anfallenden Abfälle unter Berücksichtigung der Recyclbarkeit gesammelt, getrennt und anschließend fachgerecht entsorgt.

Die Entsorgung und Handhabung mit Gefahrstoffen wird ausschließlich von einer unterwiesenen Person durchgeführt und gekennzeichnet. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist. Quecksilber ist im Einklang mit den Verboten des Übereinkommens von Minimata vom 10.

Oktober 2013 zu verwenden und persistente organische Schadstoffe im Einklang mit dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 in der aktuellen Fassung. Falls Gefahrstoffe in die Umwelt gelangen, meldet der Lieferant dies umgehend bei der zuständigen Behörde und leitet Maßnahmen zur Behebung ein.

Biodiversität

Der Lieferant achtet auf den Erhalt der Biodiversität und vermeidet Maßnahmen, welche den Artenverlust fördern und Ökosysteme gefährden.

Energieverbrauch

Der Lieferant hat ein Energiemanagementsystem und führt Maßnahmen durch, um den Energieverbrauch jeglicher Art kontinuierlich zu reduzieren. Dazu werden Daten zum Verbrauch erhoben, gesammelt und ausgewertet.

Der Lieferant berücksichtigt den Energieverbrauch bei der Beschaffung und Auswahl von Maschinen, Fahrzeugen, Heizsystemen und anderen energieintensiven Anlagen. Zudem wird die Beschaffung oder Erzeugung erneuerbarer Energien angestrebt und die Verbrennung von fossilen Brennstoffen reduziert.

Verstöße gegen den Lieferantenkodex

Verstöße gegen diesen Lieferantenkodex oder Verdachte auf Abweichungen von den Anforderungen seitens des Lieferanten, eines Geschäftspartners oder eines Zulieferers des Lieferanten, müssen ERFURT unbedingt mitgeteilt werden. Es wird eine Frist vereinbart, in welcher der Lieferant Maßnahmen einleitet, um den Verstoß zu korrigieren und ein künftiges Wiederauftreten zu vermeiden.

ERFURT behält sich das Recht vor, die Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten zu beenden, sofern innerhalb der Frist keine Maßnahmen zur Behebung des Verstoßes erfolgen. Auch bei einem wiederholten Verstoß ist eine Beendigung des Geschäftsverhältnisses als Konsequenz möglich. Ein gesetzliches Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung, insbesondere bei als sehr schwerwiegend zu bewertenden Verstößen, bleibt ebenso wie das Recht auf Schadenersatz unberührt.

Verstöße können unter compliance@erfurt.com gemeldet werden.

Weiterhin hat der Lieferant von Erfurt erhaltene Hinweise zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens in geeigneter Weise an seine Mitarbeiter weiterzugeben. Das Beschwerdeverfahren muss für Mitarbeiter unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität und wirksamen Schutz vor Benachteiligungen zugänglich sein. Soweit kein Hinweis erfolgt, ist der Lieferant selbst auf Betriebsebene für die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdemechanismus für Einzelpersonen und Gemeinschaften, die von negativen Auswirkungen betroffen sein können, zuständig.

Zustimmung zum Lieferantenkodex

Als Lieferant von ERFURT handeln wir nach den in diesem Lieferantenkodex niedergelegten ethischen und rechtlichen Grundsätzen. Diese Anforderungen überprüfen wir auch entlang unserer Lieferkette und bei unseren Geschäftspartnern. Wir werden den Inhalt dieses Lieferantenkodexes an unsere Arbeitnehmer, Beauftragte und Subunternehmer in für diese verständlicher Weise kommunizieren und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der Anforderungen dieses Lieferantenkodexes treffen.

Name in Druckbuchstaben

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel

ERFURT & SOHN KG
Hugo-Erfurt-Str. 1
42399 Wuppertal
GERMANY
Tel. + 49 202 / 61 10 - 0
Fax + 49 202 / 61 10 - 8 94 51
E-Mail: info@erfurt.com

german paper solutions GmbH & Co. KG
Wupperstraße 38
58332 Schwelm
GERMANY
Tel. + 49 202 / 61 10 - 0
Fax + 49 202 / 61 10 - 8 94 51
E-Mail: info@erfurt.com